Satzung

Kleinkaliber-Sportschützenverein 1927 e.V. Plankstadt



Inhaltsverzeichnis

I Name, Sitz und Zweck Vereins	3
§ 1 Name, Sitz und Eintragung	3
§ 2 Vereinszweck/Gemeinnützigkeit	3
Il Mitgliedschaft	3
§ 3 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft	3
§ 4 Mitgliedsbeiträge	
§ 5 Gewinne und Zuwendungen	∠
III Organe des Vereins	
§ 6 Organe und Zusammensetzung des Vorstandes	
§ 7 Aufgaben und Verantwortungen	5
§ 8 Mitgliederversammlung	(
§ 9 Jahreshauptversammlung	(
§ 10 Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung	7
§ 11 Satzungsänderungen	7
§ 12 Auflösung des Vereins	7
IV Beschluss der Satzung	7
8.13 Verabschiedung der Satzung	

I Name, Sitz und Zweck Vereins

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein wurde am 28. Oktober 1927 gegründet und ist von da an als bestehend zu betrachten. Er trägt heute den Namen:

Kleinkaliber-Sportschützenverein 1927 e.V. Plankstadt

nachstehend kurz KKS oder KKS Plankstadt genannt. Der Verein ist unter der Nr. 051 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwetzingen eingetragen, er hat seinen Sitz in Plankstadt.

§ 2 Vereinszweck/Gemeinnützigkeit

- Der KKS dient der Pflege und Förderung des Schießsportes und der zu seiner Ausübung erforderlichen Ergänzungssportarten.
- 2. Der KKS ist Mitglied in folgenden Verbänden:

Badischer Sportschützenverband e. V., Heidelberg/Leimen

Deutscher Schützenbund e. V., Wiesbaden

Bund Deutscher Sportschützen, Ahrensfelde

Badischer Sportbund e. V., Karlsruhe

3. Der KKS ist in Verfolgung von Absatz 1 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Alle Vereinsämter bekleidende Personen sind ehrenamtlich tätig.

II Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab ihrer Volljährigkeit.

- Mitglied kann jede Person werden, die die Ziele des Vereins, dessen Satzung, Geschäftsordnung und Beschlüsse anerkennt. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag/Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erforderlich.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einer 2. Stimme. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, bei Ablehnung unter Angabe der Gründe.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluß oder Tod des Mitglieds.
- 5. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird mit Eingang der Erklärung beim Vorstand wirksam.

- 6. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrags oder sonstiger Zahlungen (z.B. Schießpauschale, Arbeitsdienstpauschale u.ä.) drei Monate im Rückstand ist und dieser nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen beglichen wird.
- 7. Ein Mitglied kann, wenn es gegen Ziele und Interessen des Vereins handelt, mit sofortiger Wirkung von einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung gegeben werden. Zusätzlich kann ein Mitglied, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig die Satzung missachtet oder sich vereinsschädigend verhält, mit sofortiger Wirkung durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor Ausschluß muß dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Der Ausschluß muß unverzüglich (nächste Mitgliederversammlung) mit Begründung den Mitgliedern mitgeteilt werden.
- 8. Die Satzung, Sportordnungen, Geschäftsordnung und sonstige rechtskräftige Beschlüsse erkennt jedes Mitglied durch seinen Beitritt an.
- 9. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Über die Ernennung beschließt der Gesamtvorstand.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags legt der Verein in seiner Jahreshauptversammlung fest. Alle Beiträge sind im Voraus zu entrichten und werden im 1. Quartal des laufenden Jahres eingezogen. Ausgenommen ist die Arbeitsdienstpauschale. Sie wird ggf. im Folgejahr für das vergangene Jahr berechnet und eingezogen. Rückzahlung bei Ausscheiden findet grundsätzlich nicht statt.

§ 5 Gewinne und Zuwendungen

Etwaige Gewinne dürfen nur für die in der Satzung bzw. der Geschäftsordnung festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

III Organe des Vereins

§ 6 Organe und Zusammensetzung des Vorstands

- Die Organe des Vereins sind:
 - Die Jahreshauptversammlung bzw. die außerordentliche Hauptversammlung
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der geschäftsführende Vorstand
 - Der Gesamtvorstand
- 2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

Der 1. Vorsitzende (Oberschützenmeister, OSM)

Der 2. Vorsitzende (Schützenmeister, SM)

Der Schatzmeister/Kassier

Der Schriftführer

Dem Gesamtvorstand gehören an:

Der geschäftsführende Vorstand

Der Sportleiter Gewehr

Der Sportleiter Pistole

Der Sportleiter Bogen

Der Pressewart

Der Jugendleiter

Die ernannten Referenten für Gewehr, Pistole, Bogen und Finanzen

Bis zu 3 Beisitzer

Der Jugendsprecher (wird von der Jugendversammlung gewählt)

Die Amtszeit der Mitglieder der Vorstandsschaft beträgt 4 Jahre, bei nachgewählten Mitgliedern die Restlaufzeit der Amtsperiode. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Aufgaben und Verantwortungen

- 1. Der 1. Vorsitzende (OSM) führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beruft Versammlungen ein, erarbeitet Tagesordnungen, führt die ihm von den Mitglieder- und Hauptversammlungen aufgetragenen Beschlüsse aus und nimmt die Interessen des Vereins zwischen Mitglieder –und Hauptversammlungen wahr.
- 2. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3. Der Schriftführer führt das Protokoll und hält darin den Verlauf der Versammlungen, die Berichte, Anträge, Beschlüsse usw. fest. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Vereinschronik, in der die wichtigsten Geschehnisse des Vereinslebens in Wort und Bild festzuhalten sind.
- 4. Der Schatzmeister verwaltet das Geldvermögen des Vereins und führt das Kassenbuch. In ihm sind alle Zahlungsvorgänge aufzunehmen. Für jede Einnahme und Ausgabe muß ein ordnungsgemässer Beleg vorhanden sein. Außer den laufenden, durch Vorstandsbeschluß genehmigten Beträgen wie Porti, Zeitungsgeld, Telefon, Energiekosten usw. darf der Schatzmeister ohne Genehmigung des Ersten oder Zweiten Vorsitzenden keine Zahlungen vornehmen oder Gelder ausgeben. Zahlungen sind in der Regel bargeldlos abzuwickeln.
- 5. Die Sportleiter sind verantwortlich für das gesamte Sportgeschehen des Vereins. Es ist ihre Aufgabe, den Sport im Verein zu fördern. Sie führen die Beschlüsse der Versammlungen, die den Sport betreffen, durch und organisierten Schießveranstaltungen wie Rundenkämpfe, Vereinsmeisterschaften oder Vergleichskämpfe für ihren Verantwortungsbereich, wobei sie von den Referenten unterstützt werden.
- 6. Der Jugendleiter, der Jugendtrainer sowie die Betreuer der einzelnen Jugendmannschaften bilden den Jugendausschuss. Der Ausschuß arbeitet selbst-

ständig und hält enge Verbindung zum Vorstand, besonders den Sportleitern. Die Aufgaben des Jugendleiters und des Jugendausschusses regeln sich nach der Geschäftsordnung des KKS Plankstadt und des Sportschützenkreises 9 Schwetzingen.

- 7. Der oder die Beisitzer beraten und unterstützen den Vorstand in der Leitung des Vereins und in der Durchführung von Verwaltungsaufgaben. Sie entlasten den Vorstand durch freiwillige Übernahme von Sonderaufgaben der Vereinsführung.
- 8. Der Pressewart sorgt dafür, daß das aktuelle Vereinsgeschehen in der lokalen und regionalen Presse publiziert wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der Hauptzweck dieser Versammlung ist, die Mitglieder über alle Vereins- und sportlichen Angelegenheiten zu informieren. Die Termine der Mitgliederversammlungen werden in der Jahresterminplanung des Vereins am Jahresanfang und zusätzlich durch Aushang im Schützenhaus (mindestens 14 Tage vor der Versammlung) veröffentlicht. Bei den Mitgliederversammlungen können auch Beschlüsse gefaßt werden, soweit sie nicht nach der Satzung der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann kurzfristig, jedoch mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen und wird durch Aushang im Schützenhaus veröffentlicht.

§ 9 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt. In ihr wird der Vorstand entlastet und ggf. neu gewählt. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung hat rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor dem Termin in schriftlicher Form mit Übersendung der Tagesordnung zu erfolgen.

Bei dringenden Angelegenheiten des Vereins kann durch Vorstandsbeschluß jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Der Vorsitzende hat außerdem eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt hat. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Hauptversammlung hat nach den gleichen Regularien wie die Jahreshauptversammlung zu erfolgen.

§ 10 Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

Auf der Jahreshauptversammlung steht an:

- 1. Entgegennahme Jahresberichte und Kassenbericht
- 2. Entlastung des Gesamtvorstandes
- 3. Wahl des Gesamtvorstandes gem. § 6.2
- 4. Wahl von mind. zwei Kassenprüfern, die nicht zum Vorstand gehören dürfen.
- 5. Anträge
- 6. Verschiedenes

§ 11 Satzungsänderungen

Die Satzung des KKS kann nur auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung ergänzt oder geändert werden. Dazu ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließen die Mitglieder in einer außerordentlichen Hauptversammlung. Anträge zur Auflösung müssen den Mitgliedern 4 Wochen vor der Versammlung zugehen. Zum Auflösungsbeschluß ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sind jedoch mindestens 5 Mitglieder für die Weiterführung des Vereins, so kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Plankstadt zur treuhänderischen Verwaltung, bis es wieder schießsportlichen Zwecken zugeführt werden kann. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

IV Beschluss der Satzung

§ 13 Satzungsbeschluss

Die neue Satzung wurde angenommen und beschlossen in der Jahres-Hauptversammlung des Kleinkaliber-Sportschützenvereins 1927 e.V. Plankstadt am 30. 01. 2011 und unterschrieben von

Jürgen Weiland

1. Vorsitzender

Winfried Wolf 2. Vorsitzender